

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

73. Jahrgang

Mainz, den 15. April 2019

Nummer 4

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

- | | | |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 11. 3. 2019 | Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Vertrauensanwalt für die Landesverwaltung..... | 63 |
| 11. 3. 2019 | Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Merkblatt für die Beschäftigten der Landesverwaltung | 64 |

Bekanntmachungen

- | | | |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 11. 3. 2019 | Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen oder an die Staatskasse in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen im Jahr 2018 | 66 |
| 3. 4. 2019 | Verzeichnis der Mitglieder der Anwaltsgerichte und des Anwaltsgerichtshofs..... | 66 |
| 4. 4. 2019 | Staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach §§ 35, 36 des Betäubungsmittelgesetzes..... | 67 |

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen 67

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Vertrauensanwalt für die Landesverwaltung

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 11. März 2019 (0308-0008-0401 415*)

1. Zielsetzung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz will aktiv gegen Korruption in der Landesverwaltung vorgehen. Die Maßnahmen der Korruptionsprävention sind Gegenstand der Verwaltungsvorschrift vom 22. Januar 2019 (MinBl. S. 14).**)

Der offene Umgang mit Korruptionssachverhalten kann für Beschäftigte wie für Geschäftspartner des Landes

schwierig sein. Die Furcht vor persönlichen oder geschäftlichen Nachteilen hält Personen, die um Korruption in der Verwaltung wissen, möglicherweise von einer Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden oder die Dienstvorgesetzten ab.

Eine anonyme Anzeige ist meist die schlechtere Alternative. Die Erfahrung lehrt, dass bei anonymen Hinweisen oft eine letzte Information fehlt, um den Sachverhalt gänzlich zu erhellen. Die Möglichkeit einer Rückfrage bei dem Informanten / der Informantin könnte wesentlich zu einer vollständigen Aufklärung der Tatsachen beitragen.

Mit der Einrichtung eines „Vertrauensanwaltes“ soll die Zielgruppe auf Seiten der öffentlichen Bediensteten und der Geschäftspartner der öffentlichen Hand erreicht werden, die an einer Aufklärung oder einem Ausstieg aus der Korruption interessiert sind, ihre Identität aber zunächst nicht preisgeben wollen.

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

***) JBl. 2019 S. 23

2. Anwendungsbereich

Der Vertrauensanwalt soll grundsätzlich Ansprechpartner für alle Beschäftigten und Geschäftspartner der Landesverwaltung sein. Er steht für die gesamte unmittelbare Landesverwaltung zur Verfügung. Die Verwaltung des Landtags und der Rechnungshof behalten sich eigene Regelungen vor. Eingeschlossen sind auch die Landesbetriebe. Andere Landeseinrichtungen können sich nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen dem Modell ebenfalls anschließen.

3. Aufgaben des Vertrauensanwalts

Der Vertrauensanwalt nimmt von Beschäftigten und Geschäftspartnern der Landesverwaltung vertraulich Mitteilungen entgegen, aus denen sich der Verdacht von Korruption oder anderen schwerwiegenden Verfehlungen gegen das Land ergibt. Ziel seiner Arbeit ist die Aufklärung von Korruptionssachverhalten und die Herauslösung von darin verwickelten Personen.

Der Vertrauensanwalt hat den ihm mitgeteilten Sachverhalt entgegenzunehmen und aktenkundig zu machen. Ergibt sich aus dem mitgeteilten Sachverhalt der Anfangsverdacht für ein Fehlverhalten von Beschäftigten der Verwaltung oder Dritten, hat er die für die weitere Aufklärung dieser Sachverhalte zuständige, ihm vom Land benannte Stelle zu unterrichten. Auf Wunsch der benannten Stelle hat der Vertrauensanwalt den Kontakt mit dem Informanten / der Informantin zu halten, weitere Ermittlungen zu führen, an Besprechungen teilzunehmen und Berichte zu erstatten.

4. Rechtliche Stellung des Vertrauensanwalts

Der Vertrauensanwalt wird als selbständiger und unabhängiger Rechtsanwalt tätig und unterliegt keinen Weisungen des Landes hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung.

Der Vertrauensanwalt entscheidet nach eigener pflichtgemäßer Prüfung, ob und inwieweit er einen ihm unterbreiteten Sachverhalt der weiteren Prüfung durch die ihm benannten Verwaltungsstellen unterbreitet. Dabei hat er sich an die Maßstäbe des § 152 StPO hinsichtlich eines Anfangsverdachts zu halten. Das Land darf den Vertrauensanwalt anweisen, ihm auch solche Sachverhalte mitzuteilen, die nach Auffassung des Vertrauensanwalts keinen Anfangsverdacht einer Verfehlung ergeben.

Der Vertrauensanwalt darf der Landesverwaltung die Person des Informanten / der Informantin nur mit ihrem Einverständnis mitteilen. Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden besteht eine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nur insoweit, als ein schutzwürdiges mandatsähnliches Vertrauensverhältnis begründet wird.

Soll der Vertrauensanwalt in einem Straf- oder Zivilverfahren als Zeuge vernommen werden und besteht kein mandatsähnliches Vertrauensverhältnis, muss er den Namen und die Identität des Informanten / der Informantin ggf. offenbaren. Der Informant / die Informantin können mithin als Zeuge / Zeugin vor Gericht in einem Straf- oder Zivilverfahren geladen werden.

Der Vertrauensanwalt kann nach pflichtgemäßer Prüfung einem Informanten / einer Informantin auf Verlangen eine Entschädigung für die erforderlichen Anhörungen durch den Vertrauensanwalt zusagen, die die Kostenansätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) nicht übersteigt.

Das Land ist befugt, die von dem Vertrauensanwalt geführten Akten durch einen ebenfalls zur Berufsver-

schwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt überprüfen zu lassen, der den gleichen Rahmenbedingungen des Vertrauensanwalts unterliegt. Hinsichtlich der geführten Akten besteht ein Beschlagnahmeverbot, soweit ein mandatsähnliches Vertrauensverhältnis begründet wurde.

5. Beauftragung

Das Land Rheinland-Pfalz – vertreten durch das Ministerium der Finanzen – hat mit

Rechtsanwalt
Justizrat Rolf S. Weis
St. Guido-Stifts-Platz 4
67346 Speyer

Tel.: 06263 13 24 0
Fax: 06263 13 24 27

E-Mail: service@vertrauensanwalt-rheinland-pfalz.de

einen Rahmenvertrag als Vertrauensanwalt abgeschlossen. Basis der Vergütung ist ein Zeithonorar.

6. Implementierung des Vertrauensanwalts

Eine Information über die Einführung des Vertrauensanwalts soll intern alle Beschäftigten erreichen; extern soll sie nur im Bereich der Auftragsvergabe erfolgen. Hierfür stehen auf der Website des Ministeriums der Finanzen Musterschreiben zur Verfügung <https://fm.rlp.de/ar/themen/verwaltung/korruptionspraevention/vertrauensanwalt/>.

Die einführenden Dienststellen sollen die Personalräte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren.

Die obersten Landesbehörden teilen Namen und Kontaktadressen der für die Zusammenarbeit mit dem Vertrauensanwalt zuständigen Ansprechpartner ihrer Verwaltung dem Ministerium der Finanzen mit.

7. Aufgaben der Dienststelle

Die erste Tätigkeit des Vertrauensanwalts wird durch die Information von Dritten (Beschäftigten oder Geschäftspartnern) bestimmt und entzieht sich dem Einfluss der Dienststelle. Erst durch die Weiterleitung des Sachverhalts an die Dienststelle ist diese zum Handeln aufgerufen. Sie trifft die notwendigen Entscheidungen zur Aufklärung und Weiterverfolgung des Sachverhalts. Die weitere Einschaltung des Vertrauensanwalts ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuwägen. Die Dienststelle stimmt sich insoweit mit dem fachlich zuständigen Ministerium bzw. das fachlich zuständige Ministerium mit dem Ministerium der Finanzen ab.

Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung; Merkblatt für die Beschäftigten der Landesverwaltung

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 11. März 2019 (0308-0008#2019/0004-0401 415*)

Was ist Korruption?

Der Begriff Korruption ist gesetzlich nicht definiert. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird er gleichbedeutend mit Bestechlichkeit im weiteren Sinne verwendet. Konkret

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

werden unter Korruption diejenigen Verhaltensweisen verstanden, bei denen Amtsträger ihre Position und die ihnen übertragenen Befugnisse ausnutzen, um sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile zu verschaffen. In den meisten Fällen wird dieser Missbrauch verschleiert. Die bekanntesten Korruptionsstraftaten sind Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme. Sie stellen gleichzeitig schwere Dienstpflichtverletzungen dar. Darüber hinaus gibt es vom Strafrecht nicht erfasste Verhaltensweisen, die ebenfalls als Dienstpflichtverletzungen gewertet werden. Sie haben gleichermaßen disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Welche Bereiche sind besonders gefährdet?

Korruption kann in allen Bereichen der Verwaltung vorkommen. Besonders gefährdet sind allerdings Stellen, durch deren Handlungen Außenstehende vermögenswerte Vorteile zu erwarten haben. Die Gefahr der Korruption ist daher besonders groß, wo finanziell bedeutsame Schnittstellen zwischen privater Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung zu finden sind. Dies ist insbesondere bei Organisationseinheiten der Fall, die

- Aufträge vergeben,
- Fördermittel bewilligen,
- über Genehmigungen, Gebote und Verbote entscheiden,
- andere rechtliche Entscheidungen treffen,
- Steuern, Gebühren und andere Abgaben festsetzen oder erheben, Kontrolltätigkeiten ausüben.

Wie kommt es zur Korruption?

Korruption tritt nicht in großem Umfang plötzlich auf. Vielmehr ist Korruption meistens ein Prozess, der schrittweise und mit erheblichem Zeitaufwand abläuft und in den man meist ungewollt verstrickt wird. Eine beliebte Methode ist das sogenannte „Anfüttern“. Dabei versucht man, mit Ihnen eine Verbindung aufzubauen, die über den rein dienstlichen Kontakt hinausgeht. In dieser Phase spielen Dienstgeschäfte noch überhaupt keine Rolle; mit einer zunächst unbedenklichen Zuwendung werden keinerlei Erwartungen an Sie verbunden.

Sie sollten sich anhand folgender Fragen Ihre Lage bewusst machen:

- Wird möglicherweise eine Gegenleistung von mir erwartet?
- Könnte diese Leistung eine nicht legale Gefälligkeit oder Bevorzugung sein?
- Kann ich die Annahme vor meinen Vorgesetzten, vor der Öffentlichkeit, vor Gericht rechtfertigen?
- Welche Konsequenzen könnte das für mich haben?

Was können Sie gegen Korruption tun?

Es kommt dem Verhalten jeder einzelnen Person Bedeutung zu. Seien Sie Vorbild. Machen Sie durch Ihr Verhalten deutlich, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen. Lehnen Sie Geschenke und Vorteilsversprechungen (unentgeltliche oder verbilligte Zuwendungen und Dienstleistungen) unter Hinweis auf die für Sie geltenden Regeln (§ 42 BeamtStG, § 3 Abs. 3 TV-L) konsequent ab.

Beachten Sie, dass eine Zuwendung auch dann kritisch ist, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Es ist ohne Bedeutung, ob der Vorteil Ihnen unmittelbar oder Ihren Angehörigen oder sogar Ihrem dienstlichen Umfeld zu Gute kommt.

Vorteile liegen insbesondere in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z.B. Maschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften,
- der Gewährung von Rabatten, die nicht Ihrer Berufsgruppe generell eingeräumt werden,
- der Zahlung von Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z.B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),
- der Mitnahme auf private Reisen,
- Bewirtung,
- der Gewährung von Unterkunft,
- sonstigen Dienstleistungen.

Informieren Sie sich über Bagatellgrenzen bei der Annahme von Werbegeschenken und holen Sie im Zweifel die Zustimmung des Dienstherrn / Arbeitgebers ein. Kommen Sie Ihrer dienstlichen Verpflichtung nach und unterrichten Sie Ihre Dienstvorgesetzten unverzüglich, wenn Ihnen Tatsachen bekannt geworden sind, die einen konkreten Korruptionsverdacht nahe legen. Decken Sie keine korrupten Kolleginnen und Kollegen aus falsch verstandener Solidarität oder Loyalität.

Jede oberste Landesbehörde hat für ihren Geschäftsbereich eine Stelle eingerichtet, bei der Sie einen konkreten Korruptionsverdacht unmittelbar mitteilen können. Dort wird Ihrem Wunsch nach Stillschweigen Rechnung getragen und entschieden, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind. Wichtig ist allerdings, dass Sie einen Verdacht nur äußern, wenn Sie nachvollziehbare Hinweise dafür haben.

Darüber hinaus kooperiert das Land Rheinland-Pfalz mit einem Vertrauensanwalt. Dieser Vertrauensanwalt steht Ihnen als nicht in die Verwaltungsstruktur des Landes eingebundener, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Berater kostenfrei zur Verfügung. Er wird alle von Ihnen erhaltenen Informationen absolut vertraulich behandeln. Eine Weitergabe an Ihre Dienststelle erfolgt nur dann, wenn Sie damit einverstanden sind. Dabei ist eine Weitergabe auch in anonymisierter Form möglich.

Mit Ihrem Verhalten können Sie schon im Vorfeld persönlich dazu beitragen, dass Korruption sich nicht ausbreiten kann. Das liegt sicher in Ihrem eigenen Interesse, dem Ihrer Kolleginnen und Kollegen sowie im Interesse Ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers sowie auch im Interesse der Steuerzahler. Deshalb nachfolgend noch einige weitere Tipps und Anregungen:

• Machen Sie Ihre Arbeit transparent!

Führen Sie Ihren Arbeitsplatz so, dass Ihre Arbeit und Ihre Entscheidungen jederzeit nachvollziehbar sind. Achten Sie auf eine vollständige Aktenführung, die sich insbesondere auch auf die tragenden Gründe getroffener Entscheidungen und die Art und Weise ihrer Entstehung erstrecken muss. Das Führen von „Nebenakten“ sollten Sie vermeiden, um jeden Schein von Unredlichkeit von vornherein auszuschließen.

Achten Sie bei Auftragsvergaben auf Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit von Vergabeentscheidungen.

Ziehen Sie bei kritischen Gesprächen eine Kollegin oder einen Kollegen als Zeugen hinzu.

• **Trennen Sie Dienstliches und Privates!**

Bevorzugen Sie im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit weder Verwandte noch Freunde und Bekannte. Erkennen Sie bei einer dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihre Vorgesetzten, damit sie angemessen reagieren können und Sie z.B. von den Tätigkeiten im konkreten Einzelfall befreien.

Wahren Sie die Verschwiegenheit im Amt.

Falls Sie eine Nebentätigkeit ausüben wollen, wenden Sie sich an Ihre Personalstelle, da Nebentätigkeiten grundsätzlich genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig sind.

• **Helfen Sie fehlerhafte Organisationsstrukturen aufzudecken!**

Zentraler Ansatzpunkt für die Korruptionsprävention muss die Organisation der Aufgabenerfüllung sein. Daher sollten Sie, falls Ihnen korruptionsbegünstigende Abläufe oder Strukturen auffallen, entsprechende Hinweise an Ihre Vorgesetzten oder an die Organisatoren Ihrer Dienststelle geben und damit zu klaren und transparenten Arbeitsabläufen beitragen.

• **Lassen Sie sich zum Thema Korruption fortbilden!**

Wenn Sie in einem korruptionsgefährdeten Bereich tätig sind, nutzen Sie die landesweit zur Verfügung stehenden Angebote zur Fort- und Weiterbildung. Sie werden dabei lernen, wie Sie selbst Korruption verhindern können und wie Sie reagieren müssen, wenn sie korrumpiert werden sollen oder Korruption entdecken.

• **Informieren Sie sich näher!**

Besonders wenn Sie Vorgesetzte oder Vorgesetzter sind, wenn Ihnen Vorteile oder Geschenke angeboten werden oder wenn Sie sich mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassen, machen Sie sich vertraut mit der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22. Januar 2019 (MinBl. S. 14),*) dem Rundschreiben zum Vertrauensanwalt und einem Frage-Antwort-Katalog für Beschäftigte im Zusammenhang mit der Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen. Diese und weitere Informationen können Sie auf der Homepage des Ministeriums der Finanzen <https://fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/korruptionspraevention/> einsehen.

Bekanntmachungen)**

Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen oder an die Staatskasse in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen im Jahr 2018

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 11. März 2019 (4012 – 4 – 3)**

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 haben rheinland-pfälzische Gerichte und Staatsanwaltschaften

in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen gemeinnützigen Einrichtungen und der Staatskasse insgesamt

6.932.989,52 Euro

zugewiesen; davon entfielen auf die Staatskasse 1.608.531,14 Euro.

Zu beachten ist, dass die Zuweisung nicht bedeutet, dass die Zahlungsverpflichteten auch tatsächlich Leistungen in entsprechender Höhe an den jeweiligen Zuweisungsempfänger erbringen.

Übersichten der einzelnen Zuwendungsempfänger sind auf den Internetseiten der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken bzw. der Generalstaatsanwaltschaften Koblenz und Zweibrücken veröffentlicht.

Verzeichnis der Mitglieder der Anwaltsgerichte und des Anwaltsgerichtshofs

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 3. April 2019 (3172 – 1 – 2)**

- 1 Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz
 1. JR Norbert Presper, Bad Kreuznach
geschäftsführender Vorsitzender
 2. JR Hans-Jürgen Breit, Neuwied
Vorsitzender
 3. Annemarie Dhonau, Bad Sobernheim
 4. Dr. Mathias Grünthaler, Koblenz
 5. Hans-Jürgen Hoëcker, Worms
 6. Andreas Kaiser, Bad Kreuznach
 7. Dr. Michael Kleinmann, Neuwied
 8. Günther Maximini, Trier
 9. Per Mayer, Ingelheim am Rhein
 10. Dr. Wolfgang Weller, Koblenz
- 2 Mitglieder des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
 1. Dr. Arne Fu, Pirmasens
Vorsitzender
 2. Alexander Grassmann, Landau in der Pfalz
 3. Gerhard Götz, Neustadt an der Weinstraße
 4. Horst Jerges, Neustadt an der Weinstraße
 5. Alexandra Salzmänn, Pirmasens
- 3 Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz
 - 3.1 Rechtsanwälte
 1. JR Wolfgang Gaube, Koblenz
Präsident
 2. JR Thomas Haberland, Pirmasens
Senatsvorsitzender
 3. Christoph Basler, Zweibrücken
 4. Dr. Tobias Busch, Frankenthal (Pfalz)

*) JBl. 2019 S. 23

**) Nicht in der Sammlung eJVJ RPF enthalten

5. Arno Gerlach, Koblenz
6. Daniela Großmann, Mainz
7. JR Rolf Morio, Landau in der Pfalz
8. Cornelia Risch-Schmidt, Idar-Oberstein
9. JR Franz Schaffranek, Koblenz
10. Gerrit Strotmann, Trier

3.2 Berufsrichter

1. Ulrike Bastian-Holler, Zweibrücken
2. Marga Geib-Doll, Zweibrücken
3. Thomas Grünwald, Koblenz
4. Dr. Ellen Janßen, Koblenz
5. Dr. Anne Kerber, Koblenz
6. Claus Kratz, Zweibrücken
7. Andreas Oeley, Koblenz
8. Maria Stutz, Zweibrücken

Staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach §§ 35, 36 des Betäubungsmittelgesetzes

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 4. April 2019 (4061 – 4 – 4)**

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 30. November 2009 (656-75 554-0) – JBl. S. 148 – sind die nachstehenden stationären und ambulanten Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe nach §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz staatlich anerkannt:

MP Reha-Park Altenkirchen GmbH & Co. KG
Fachklinik für suchtkranke Frauen
Heimstraße 8
57610 Altenkirchen
Tel. 02681/943-0

MEDIAN Rhein-Haardt-Klinik
Sonnenwendstraße 86
67098 Bad Dürkheim
Tel. 06322/794338

Therapieverbund Ludwigsmühle gemeinnützige Gesellschaft mbH
Fachklinik Villa Maria
Vogesestraße 18
76831 Billigheim-Ingenheim
Tel. 06349/9969-0

Rehabilitationszentrum Am Donnersberg
Dannenfelser Straße 42
67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352/7536-0

Fachklinik Landau
Franz-Schubert-Straße 2
76829 Landau
Tel. 06341/1412-0

Therapieverbund Ludwigsmühle gemeinnützige Gesellschaft mbH
Psychosomatische Fachklinik
Waldstraße
67363 Lustadt
Tel. 06347/70090

Evangelische Heimstiftung Pfalz
Fachstelle für Ambulante Rehabilitation Sucht (Drogen)
Verbund Süd
Schillerstraße 11
67434 Neustadt an der Weinstraße
Tel. 06321/927498-0

Facheinrichtung für Adaption Quellenhof
Friedrichstraße 23
56579 Rengsdorf
Tel. 02634/943180

Jugend- und Suchtberatungs- und Behandlungsstellen
NIDRO in Speyer
Heydenreichstraße 6
67346 Speyer
Tel. 06232/26047
und in Germersheim
Trommelweg 11b
76726 Germersheim
Tel. 07274/919327

Therapiezentrum Speyer GmbH
Wormser Landstraße 1
67346 Speyer
Tel. 06232/6727-0

MEDIAN Klinik Wied GmbH & Co. KG
Mühlental
57629 Wied bei Hachenburg
Tel. 02662/806-0

Fachklinik Pfälzerwald
Ortsstraße 4
76848 Wilgartswiesen-Hermersbergerhof
Tel. 06392/92340

Pfälzischer Trägerverbund Nord
Fachstelle für Ambulante Rehabilitation
Bahnhofstraße 38
67227 Frankenthal
Tel. 06233/30546-11

Die Bek. JM vom 13. April 2018 (4061 – 4 – 4) – JBl. S. 38 – ist gegenstandslos.

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1
– 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts bei dem Amtsgericht Diez
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Obergerverwaltungsgericht bei dem Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz
- 2 Stellen für Richterinnen oder Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Mainz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Mainz
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Worms
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Wittlich
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Zweibrücken
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 2 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz)

- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Koblenz
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Koblenz
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder

der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
